

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0440/2015</b>
Auskunft erteilt:	Frau Bauer Frau Pohl
Ruf:	492-51 47 4 92-51 00
E-Mail:	BauerG@stadt-munster.de PohlA@stadt-muenster.de
Datum:	19.05.2015

Betrifft	Erstattung anteiliger Elternbeiträge für streikbedingte Schließungstage im Jahr 2015
----------	--

Beratungsfolge		
10.06.2015	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
17.06.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
17.06.2015	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Den Eltern von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen werden die Elternbeiträge für die durch die Streiktage im Jahr 2015 ausgefallenen Betreuungstage tageweise zurück erstattet, soweit keine Betreuung in einer Notgruppe erfolgt ist.
2. Eine generelle Regelung in der Beitragssatzung zu treffen, wird nicht befürwortet, um in den relativ seltenen Fällen ausfallender Betreuungstage in Würdigung der Gesamtsituation im Einzelfall Entscheidungen treffen zu können.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Zusätzliche Belastungen für den städtischen Haushalt entstehen nicht, weil für die Erstattung der Elternbeiträge eingesparte Personalkosten der Erzieherinnen und Erzieher als Ausgleich zur Verfügung stehen.

<b>Teilergebnisplan</b>					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	060 1	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	2015		
Zeile	04 11	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte Personalkosten		In 2009 für zwei Wochen insg. 45.000	Eine Summe kann für 2015 noch nicht konkret beziffert werden

## **Begründung:**

### 1. Ausgangslage

In den Monaten März, April und Mai haben städtische Kindertageseinrichtungen streikbedingt einzelne bzw. mehrere Tage geschlossen. Der Streik ab dem 11.05.2015 ist unbefristet.

Die Schließungstage führen in vielen Familien zu Engpässen bei der Betreuung ihrer Kinder. Insbesondere berufstätige Eltern haben große Schwierigkeiten, eine adäquate Betreuung ihrer Kinder zu organisieren. Durch die Einrichtung von Notgruppen in verschiedenen städt. Kindertagesstätten und auch im Maxi-Turm und auf dem betreuten Spielplatz Südpark (ABI) versucht das Amt für Kinder, Jugendliche und Familie, die schwierige Situation aufzufangen. Leider konnten und können nicht für alle Kinder geeignete Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

Viele Eltern haben jetzt darum gebeten, Ihnen die Elternbeiträge und Verpflegungskosten für die Tage, an denen die Einrichtung aufgrund des Streiks geschlossen war, zu erstatten.

Die Elternbeiträge für die Betreuung eines Kindes in einer städt. Kindertageseinrichtung werden nach § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Münster zur Erhebung von Elternbeiträgen festgesetzt und erhoben.

Grundsätzlich besteht die Beitragspflicht solange, wie ein Platz in einer Kindertageseinrichtung vorgehalten wird. Schließungstage ändern daran nichts. Die Elternbeiträge sind kein Entgelt für die tatsächliche Betreuung eines Kindes, sondern ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zu den Gesamtbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen. Ein Erstattungsanspruch für Elternbeiträge ergibt sich weder aus § 23 KiBiz in Verbindung mit der Satzung der Stadt Münster zur Erhebung von Elternbeiträgen noch aus dem Betreuungsvertrag. Eine Erstattung folgt daher nicht einer Rechtspflicht der Stadt, sondern auf der Basis eines Ratsbeschlusses als freiwillige kommunale Leistung.

Im Jahre 2009 erfolgte die Erstattung von Elternbeiträgen für die Schließungstage aufgrund des Streiks als freiwillige kommunale Leistung entsprechend dem Ratsbeschluss vom 24.06.2009. Für die Deckung des Erstattungsbetrages und die Anschaffung einer Softwareunterstützung wurden die eingesparten Personalkosten eingesetzt.

In diesem Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, den Sachverhalt einer satzungsmäßigen Absicherung zur Auszahlung von Elternbeiträgen bei streikbedingten Schließungen von Kindertageseinrichtungen in interkommunaler Rückkopplung unter Einbeziehung der Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes ergebnisoffen zu prüfen und den zuständigen politischen Gremien zu berichten. Offenbar ist eine Information und nachfolgende Gremienbefassung mit dem Ergebnis einer expliziten Beschlussfassung über die satzungsmäßige Absicherung unterblieben. Sie soll hier nun nachgeholt werden. Nach Umfragen bei diversen Kommunen im Städtetag hält die Verwaltung flexible Einzelfallentscheidungen unter Würdigung der jeweiligen Gesamtsituation der nicht regelmäßig eintretenden Ereignisse (Schließungen aufgrund von Streiks) für sachgerecht.

### 2. Prüfungsergebnis und bisherige Beschlusslage

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 17.07.2009 zur Frage einer Erstattung geleisteter Elternbeiträge bei streikbedingten Schließungszeiten mitgeteilt:

**„...dass eine Erstattung geleisteter Elternbeiträge bei Nothaushalten und solchen Kommunen kommunalaufsichtsrechtlich nicht geduldet werden kann, die überschuldet sind oder denen Überschuldung im Finanzplanungszeitraum droht. Für die auf der Grundlage von Gebührensatzungen gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i. v. m. § 23 KiBiz erhobenen Elternbeiträge gibt es jedenfalls für die hier vorliegende Konstellation keine rechtliche Pflicht zur Rückerstattung, so dass eine solche Rückerstattung als freiwillige Leistung zu bewerten wäre. Gemeinden in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO) dürfen keine**

**neuen freiwilligen Leistungen erbringen. Auch eine nachträgliche Satzungsänderung kommt bei Nothaushalts-, überschuldeten oder im Finanzplanungszeitraum von Überschuldung bedrohten Gemeinden als Rechtsgrundlage für eine Beitragserstattung nicht in Betracht. Es kann nicht zugelassen werden, dass Satzungsrecht so instrumentalisiert wird, dass freiwillige Leistungen per Satzung zu pflichtigen Leistungen umdeklariert werden.“**

Dieser Erlass hat weiterhin Bestand und der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat alle Mitglieder des Arbeitskreises „Kinder- und Jugendhilfe“ des Städtetages darauf hingewiesen (vgl. Anlage).

Ein Vergleich mit den Satzungen der Städte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Dortmund, Gelsenkirchen, Köln und Wuppertal hat ergeben, dass keine dieser Städte eine Erstattung von Beiträgen für streikbedingte Schließungen vorsieht. In den Satzungen von Wuppertal, Gelsenkirchen und Köln wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass Schließzeiten unbeachtlich sind. Die Stadt Dortmund hat in der Satzung aufgenommen, dass die Abgabepflichtigen bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Dortmund nicht zu vertreten sind, keinen Anspruch auf Beitragsminderung haben.

Eine Erstattung aufgrund von streikbedingten Schließungstagen ist unter Berücksichtigung des Erlasses des Innenministeriums und auch der Regelungen in anderen Kommunen nicht über die Satzung abzusichern.

### 3. Fazit und weiteres Verfahren

**Die anteilige Erstattung von Elternbeiträgen für die Schließungstage in städtischen Kitas aufgrund des Streiks im Jahre 2015 sollte als freiwillige kommunale Leistung gewährt werden.**

Für die Deckung des Erstattungsbetrages stehen die für die Erzieherinnen und Erzieher eingesparten Personalkosten zur Verfügung.

Weil die Schließungstage der städtischen Kindertageseinrichtungen in Münster sehr unterschiedlich sind, schlägt die Verwaltung eine anteilige Erstattung der Elternbeiträge und Verpflegungskosten in städtischen Kindertageseinrichtungen nach Tagen vor. Die Erstattung erfolgt für alle Kinder einer bestreikten Kindertageseinrichtung als Ausgleich für entstandene Belastungen der betroffenen Familien.

Eine Absicherung von anteiligen streikbedingten Erstattungen von Elternbeiträgen in der Satzung erfolgt nicht. Es handelt sich um eine freiwillige kommunale Leistung, über die jeweils einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation entschieden wird.

I.V.

Gez.

Thomas Paal

### **Anlagen:**

Erlass des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 17.07.2009